

Steuerinfo

Neuer Kollektivvertrag Handel Slowenien 2018/19

INHALT

1. ALLGEMEIN ÜBER NEUER KOLLEKTIVVERTRAG FÜR HANDEL IN SLOWENIEN
2. ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN DES NEUEN KOLLEKTIVVERTRAGS IM VERGLEICH ZU VORIGEM KV IM BEREICH AUSZAHLUNGEN
 - 2.1. ZULAGE FÜR SONNTAGSARBEIT
 - 2.2. ZULAGE FÜR NACHMITTAGSARBEIT
 - 2.3. GEGENSEITIGER AUSSCHLUSS VON ZULAGEN FÜR SONNTAGS- UND FEIERTAGSARBEIT
 - 2.4. ZULAGE FÜR WENIGER GÜNSTIGE ARBEITSZEITAUFTeilUNG
 - 2.5. RÜCKERSTATTUNG DER TRANSPORTKOSTEN FÜR DIE FAHRTEN ZU UND VON ARBEIT
 - 2.6. URLAUBSGELDSBETRAG
 - 2.7. MINDESTGRUNDGEHÄLTER
 - 2.8. AKTUALISIERUNG DER BETRÄGE DER ERNÄHRUNGSKOSTEN UND TAGESGELDER

Aus dem neuen Kollektivvertrag wurde unter anderem die **Feldzulage ausgenommen**, die nicht mehr Gegenstand dieses KV ist, sondern kann sie in den allgemeinen Akten des Arbeitgebers definiert werden. Darüber hinaus legte der neue KV die **Lohnauszahlung nicht mehr bis zum 18. Tag des Folgemonats** fest, da dieser Teil im Gesetz über die Arbeitsbeziehungen geregelt ist (ZDR-1, Amtsblatt RS, 21/13).

Ferner wurde die **Bestimmung über die Bezahlung von Arbeitnehmern für die Arbeitsleistung hinsichtlich der effektiven Arbeitszeit gestrichen**, weil die Kriterien für die Leistungsfeststellung bei den Arbeitgebern unterschiedlich definiert sind.

www.TaxSlovenia.com

1. ALLGEMEIN ÜBER NEUER KOLLEKTIVVERTRAG FÜR HANDEL IN SLOWENIEN

Der neue Kollektivvertrag (weiterhin KV) für Handelstätigkeit in Slowenien (Amtsblatt RS 52/18) ist am **15.8.2018 in Kraft getreten und wird für einen festen Zeitraum bis zum 31.12.2022 abgeschlossen**. Nach Beendigung der Gültigkeit dieses Kollektivvertrages werden die Bestimmungen des normativen Teils bis zum Abschluss des neuen KV, spätestens jedoch bis zum 31.12. 2023 angewendet.

Die Bestimmungen über die **Beschränkungen der Sonntagsarbeit und den Sonntagsarbeitszuschlag werden ab dem 1.9.2018 gelten**, und die Bestimmung über den Betrag des Urlaubsgelds in nichtmonetärer Form wird für das Jahr 2019 gelten.

2. ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN DES NEUEN KOLLEKTIVVERTRAGS IM VERGLEICH ZU VORIGEM KV IM BEREICH AUSZAHLUNGEN

Im Folgenden werden die wichtigsten inhaltlichen Unterschiede zwischen dem neuen KV und dem bisher gültigen KV (Amtsblatt RS 24/14) im Bereich der Auszahlungen an die Arbeitnehmer dargestellt.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

2.1. ZULAGE FÜR SONNTAGSARBEIT

Die Höhe der Zulage bleibt 100%, wobei der **Mindeststundensatz von 5,40 EUR/Stunde auf 6,05 EUR brutto/Stunde erhöht**. In Fällen, in denen der aktuelle Stundensatz des Arbeitnehmers niedriger als 6,05 EUR brutto/Stunde beträgt, muss der Arbeitgeber die Differenz dem Arbeitnehmer zahlen. Dies gilt ab inklusive September.

2.2. ZULAGE FÜR NACHMITTAGSARBEIT

Die Höhe der Zulage für den Arbeitnehmer, der Schichtarbeit leistet und 75% oder mehr der regulären Arbeitsbelastung nach 12. Uhr verrichtet, bleibt 10%, aber neulich hat der **Arbeitnehmer Anspruch auf die Zulage für Schichtarbeit zum Zeitpunkt der Schichtarbeit nach 12. Uhr im Tag.**

2.3. GEGENSEITIGER AUSSCHLUSS VON ZULAGEN FÜR SONNTAGS- UND FEIERTAGSARBEIT

Es gilt auch weiterhin, dass sich die Zulagen für die Sonn- und Feiertagsarbeit gegenseitig ausschließen. Neuerlich legt der KV ausdrücklich fest, dass der Arbeiter bei Arbeit an einem Sonntag, der gleichzeitig ein Feiertag ist, **Anspruch auf den Zuschlag hat, der für ihn günstiger ist.**

2.4. ZULAGE FÜR WENIGER GÜNSTIGE ARBEITSZEITAUFTEILUNG

Den Arbeitnehmern werden im Berechnungsmonat **alle Zulagen, die sich aus der für den Arbeitnehmer ungünstigeren Arbeitszeit ergeben, in dem tatsächlichen Umfang ausbezahlt.** In dieser Weise wird es sichergestellt, dass die Zulagen **regelmäßig und für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden** in einer ungünstigeren Arbeitsaufteilung ausgezahlt werden.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 40 509 499

2.5. RÜCKERSTATTUNG DER TRANSPORTKOSTEN FÜR DIE FAHRTEN ZU UND VON ARBEIT

Im Falle eines Arbeitnehmerumzugs, der sich in seinem eigenen Interesse ist, welche die Rückerstattung der Transportkosten zur Arbeit und von der Arbeit erhöht, hat der Arbeitnehmer **Anspruch auf eine höhere Entschädigung, wenn er mit dem Arbeitgeber darüber einverstanden ist.**

Wenn die Arbeit an dem Tag ausgeführt ist, an dem der **regelmäßige öffentliche Verkehr nicht erbracht wird**, ist der Arbeitnehmer für diesen Tag neben der Erstattung der üblichen Kosten für den Transport zur Arbeit **auch zu der Erstattung der Transportkosten mit anderen geeigneten Mitteln berechtigt.**

Die Arbeitgeber, die den Transport zur Arbeit und von der Arbeit in Höhe von einer monatlichen Fahrkarte für den öffentlichen Verkehr rückerstatten, sind **im Falle der Krankenstandsabwesenheit verpflichtet, den vollen Betrag der Fahrkarte an Arbeitnehmer zu erstatten, unabhängig von den Tagen des Krankenurlaubs.** Diese Bestimmung gilt nicht für die Arbeitgeber, die die Karte des täglichen öffentlichen Verkehrs für die Erstattung von Transportkosten zur und von Arbeit berücksichtigen. Zur Absicherung wurde der oben genannten Bestimmung eine Anweisung hinzugefügt, dass diese Bestimmung gilt nicht, im Falle dass die Finanzverwaltung die Stellungnahme veröffentlicht, dass diese Kosten in der Versteuerungsgrundlage der Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis und in der Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge enthalten sind.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

2.6. URLAUBSGELDSBETRAG

Der Arbeitgeber kann einen Teil des Urlaubsgeldes bar bezahlen. In diesem Fall beträgt das **jährliche Urlaubsgeld ab dem 1.1.2019 970 EUR** (für 2018: 930 EUR), wovon der Arbeitgeber mindestens 55% dieses Betrags bzw. derzeit 534 EUR bar bezahlen muss. Wenn der Arbeitgeber das Urlaubsgeld **bar bezahlt, entspricht der Mindestbetrag der Urlaubsgeldauszahlung dem Betrag des Mindestlohns** (im Jahr 2018 842,79 EUR).

Im Falle einer bargeldlosen Zahlung ist der Arbeitgeber verpflichtet, diesen Teil des Urlaubsgeldes **in einer Form zu leisten, die dem Arbeitnehmer ermöglicht, eine breite Palette von Produkten zu kaufen, die er zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs benötigt**, die dem Wert der Geldform entsprechen müssen.

2.7. MINDESTGRUNDGELDER

Die Beträge der Mindestgrundgehälter in allen Tarifklassen **bleiben bis 31.12.2018 unverändert.**

Für den **Zeitraum 1.1.2019 - 30.6.2019** werden die Beträge der Mindestgrundgehälter erhöhen für:

- 5% für 1. – 5. Tarifklasse
- 10% für 6. – 7. Tarifklasse

2.8. AKTUALISIERUNG DER BETRÄGE DER ERNÄHRUNGSKOSTEN UND TAGESGELDER

Übersicht der vorgesehenen Mindestgrundgehälter gem. Tarifklassen im Kollektivvertrag Handel für Slowenien bis 30.6.2020:

Tarif-klasse	Art der Arbeit	bis zum 31.12.2018	1.1.2019 - 30.6.2019	1.7.2019 - 30.6.2020
I.	einfache Arbeit	531,49	558,06	568,69
II.	weniger anspruchsvolle Arbeit	551,88	579,47	590,51
III.	mittel anspruchsvolle Arbeit	584,67	613,90	625,60
IV.	anspruchsvolle Arbeit	624,10	655,31	667,79
V.	mehr anspruchsvolle Arbeit	695,66	730,44	744,36
VI.	sehr anspruchsvolle Arbeit	814,97	896,47	896,47
VII.	hoch anspruchsvolle Arbeit	971,95	1.069,15	1.069,15

Die Beträge der Mindestgrundgehälter vom 1.7.2019 – 30.6.2020 werden für zusätzliche 2% erhöht. Darüber hinaus werden die Mindestgrundgehälter am 1. 7. 2019 an die Inflation, gemessen am Verbraucherpreisindex des Statistikamtes VI 19/XII 18 angepasst, wenn die Inflation höher als 1% ist, und zwar für die Differenz vom 1% bis zum tatsächlichen Inflationserhöhung.

www.TaxSlovenia.com

Die Mindestgrundgehälter sind ab inkl. Jahr 2020 weiter geändert und angepasst ausschließlich am 1. Juli des laufenden Jahres mit der Inflation, gemessen am Verbraucherpreisindex des Statistikamtes I-VI laufendes Jahr/I-VI Vorjahr, aber nicht um mehr als 2% jährlich. Im Falle dass die Inflation im bestimmten Kalenderjahr negativ ist, bleiben die Mindestgrundgehälter unverändert.

Die neuen Beträge im Kollektivvertrag stellen eine **Anpassung der Beträge dar, die jedes Jahr am 1. Juli** auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex des Statistikamtes I-VI laufendes Jahr/I-VI Vorjahr angepasst werden und **gelten ab 1.7.2018 weiter**. Die nächste Anpassung ist am 1. Juli 2019 zu erwarten.

Der Arbeitnehmer ist für die Dienstreisen in Slowenien auf die Tagesgelder (Erstattung der Ernährungskosten während Dienstreise) hinsichtlich der Reisedauer auf folgenden Beträgen berechtigt:

- 6 – 8 Stunden: 6,31 EUR,
- 8 – 12 Stunden: 9,01 EUR,
- über 12 Stunden: 17,78 EUR,

und maximal in der Höhe und unter den Bedingungen, dass diese Beträge nicht in die Steuerbemessungsgrundlage des Arbeitseinkommens und die Grundlage für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen angerechnet werden.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com



Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.
Steuerberaterin

Tel.: 00386 40 509 499

Fax: 00386 59 071 707

E-Mail: office@taxslovenia.com